

Statuten

("Neufassung")

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Lotte und Adolf Hotz-Sprenger Stiftung" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Thalwil, Kanton Zürich.

Art. 2 Zweck

Die Lotte und Adolf Hotz-Sprenger Stiftung bezweckt:

- Primär die Unterstützung und Förderung von Institutionen, Personen und Projekten im In- und Ausland, welche sich zugunsten der wissenschaftlichen Erforschung sowie der Heilung von Nieren- und Krebskrankheiten und der Betreuung von Nieren- und Krebspatienten engagieren.
- Zusätzlich die Unterstützung und Förderung von Institutionen, Personen und Projekten im In- und Ausland, welche in gemeinnütziger Weise karitativ, humanitär, gesundheitsfördernd tätig sind. Die Stiftung kann in diesen Bereichen auch direkte Unterstützungsleistungen an natürliche Personen ausrichten.
- Die Stiftung kann alle Rechts- und Tathandlungen vornehmen, die zur Verfolgung des Stiftungszwecks dienlich sind.
- Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Reglement

Der Stiftungsrat kann über die Organisation der Stiftung und die Einzelheiten der Durchführung des Stiftungszweckes ein Reglement erlassen. Das Reglement und allfällige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 4 Finanzierung

Die Stifterin Lotte Hotz-Sprenger widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000 (Schweizerfranken fünfzigtausend) und wird der Stiftung die Nutzniessung an 25 Aktien der Spremo AG zu je CHF 1'000 für vorläufig 10 Jahre einräumen.

Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der Stiftung durch weitere Zuwendungen der Stifterin Lotte Hotz-Sprenger, durch freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch die Vermögensanlage des vorhandenen Stiftungsvermögens.

Art. 5 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich, erstmals auf den 31. Dezember 2002.

Art. 6 Stiftungsrat

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

Die ersten Stiftungsräte werden durch die Stifterin bestimmt, die dem Stiftungsrat ex officio angehört. Weitere Stiftungsräte werden vom Stiftungsrat selbst gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsperiode neu ernannten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Die Amtsdauer endet jeweils mit der Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnung.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt für eine Amtsdauer von 1 Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 9 Auflösung

Die Stiftung wird aufgelöst, sofern das Stiftungsvermögen CHF 10'000 unterschreitet.

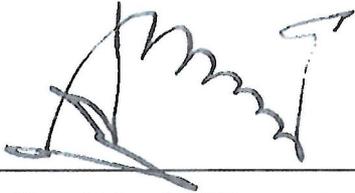
Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden oder auf eine gemeinnützige steuerbefreite Organisation zu übertragen. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Liquidation wird durch den Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Zürich, 12. August 2015



Livio D. Zanetti, Präsident des Stiftungsrates

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a final upward stroke, positioned above a horizontal line.

Dr. med. Balz Kleinert, Stiftungsrat